

An die
 Stadtverwaltung Balingen
 Amt für öffentliche Ordnung und Bürgerservice
 - Waffenbehörde -
 Friedrichstraße 67
 72336 Balingen

Telefon 07433/170-122
 -320
 -321
 E-Mail: waffenbehoerde@balingen.de

Antrag auf Erteilung Verlängerung
einer Erlaubnis gemäß § 27 SprengG zum
 Erwerb von Umgang mit
 explosionsgefährlichen Stoffen Zündmittel pyrotechnischen
Gegenständen

Angaben zur Person

Name, Vorname, ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
E-Mail	Telefon	

Fachkunde nachgewiesen durch (Belege beifügen)	
------------------------------------------------------	--

Beantragte Einzelbezugsmengen

Menge	Art (genaue Bezeichnung)
kg	Nitrocellulosepulver
kg	Schwarzpulver
kg	Böllerpulver
Stück	elektrische Satzauslöser
Stück	
m	

Zweck der beantragten explosionsgefährlichen Stoffe/Gegenstände

Laden und Wiederladen von Patronenhülsen mit

Nitrocellulosepulver _____

Vorderladerschießen mit Schwarzpulver

Böllerschießen _____

Bedürfnis für Umgang & Erwerb der beantragten explosionsgefährlichen Stoffe/Gegenstände

Jagdausübung/Jagdscheininhaber:

Jagdschein-Nr.	Ausstellende Behörde	Gültigkeitsdauer
		31.03.

sportliches Schießen/Ich bin Mitglied in folgender schießsportlichen Vereinigung:

Name der Vereinigung	
Anschrift der Vereinigung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Der Bedürfnisnachweis ist beigefügt wird nachgereicht

Brauchtum/Böllerschütze/Ich bin Mitglied in folgender Vereinigung:

Name der Vereinigung	
Anschrift der Vereinigung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Der Bedürfnisnachweis ist beigefügt wird nachgereicht

Die Aufbewahrung der beantragten explosionsgefährlichen Stoffe/Gegenstände ist vorgesehen:

Nein Ja (**Anlage 1** ausfüllen und beifügen)

Begründung:

--

Bei Verlängerungsanträgen

Ich habe in der Vergangenheit während der Gültigkeitsdauer meiner Sprengstofferlaubnis regelmäßig die nach § 27 SprengG erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt und zwar in folgenden Umfang:

--

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Balingen, den	

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der §§ 8a und 39a SprengG. Zur Prüfung Ihrer sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde Auskünfte von den erforderlichen in §§ 8a SprengG genannten Erkenntnisstellen ein.

Telefon (Zentrale) 07433/170-0

E-Mail: stadt@balingen.de

Internet: www.balingen.de

www.instagram.com/balingen.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr

Do

09.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Zollernalb

DE 96 6535 1260 0024 0001 96

Volksbank

Hohenzollern Balingen

DE 39 6416 3225 1013 3900 08

Anlage 1 zum Antrag nach § 27 SprengG

**Angaben zur Aufbewahrung kleiner Mengen
von Treibladungspulver zur**

Name, Vorname, ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum
Bei Rückfragen erreichbar unter Telefonnummer:	

1. Die Aufbewahrung erfolgt in einem

- | | |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus |
| <input type="checkbox"/> bewohnten Raum | <input type="checkbox"/> unbewohnten Raum |
| <input type="checkbox"/> unbewohntem Nebengebäude | <input type="checkbox"/> außerhalb von Gebäuden |

2. Beschreibung des Aufbewahrungsortes/der Aufbewahrungsorte

z.B. Kellerraum, Balkon, Lichtschacht, Garage usw.	Art des Treibladungspulvers
----------------------------------------------------	-----------------------------

3. Erfolgt die Aufbewahrung (ggfs. zusätzlich) innerhalb eines Behältnisses (z.B. Kassette, Panzerschrank, Stahlwandschrank, o.ä.)?

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| a. Ist das Behältnis verschließbar? | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| b. Ist das Behältnis gegen Wegnahme gesichert (z.B. Verdübelung in der Wand)? | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| c. Können Befestigungen und Beschläge von außen entfernt werden? | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Bei der Aufbewahrung außerhalb von Gebäuden (oder zusätzlich):

- Hat das Behältnis ein außenbündig abschließendes Sicherheitsschloss?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------
- Besteht das Behältnis aus Stahl oder gleichwertigem Material?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------
- Hat das Behältnis eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

Bei der Aufbewahrung innerhalb von Gebäuden (falls außerhalb weiter bei 12.):

Bei der Aufbewahrung innerhalb und außerhalb von Gebäuden:

12. Werden die Stoffe so aufbewahrt, dass sie sich **nicht** über 75 Grad Celcius erhitzen können?

Ja Nein

13. Sind in der Nähe geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (z.B. Feuerlöscher mit ABC-Pulver, Wandhydrant)?

Ja Nein

14. Werden in unmittelbarer Nähe der Stoffe leicht entzündliche oder brennbare Materialien gelagert?

Ja Nein

15. Werden Anzündhütchen getrennt von den übrigen Explosivstoffen aufbewahrt?

Ja Nein

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Balingen, den	

Anlage 2 zum Antrag nach § 27 SprengG
**Bestätigung der körperlichen Eignung
für den Umgang mit explosions-
gefährlichen Stoffen**



Name, Vorname, ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum
Bei Rückfragen erreichbar unter Telefonnummer:	

1. Besitzen Sie unter Berücksichtigung der beantragten Tätigkeit, des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen ausreichende Seh- und Hörfähigkeit?

Ja Nein

2. Verfügen Sie über die nötige Fahrtüchtigkeit (nicht farbenblind)?

Ja Nein

3. Verfügen Sie über die nötige Fahrtüchtigkeit (nicht farbenblind)?

Ja Nein

4. Sind Sie im Gelände ausreichend beweglich?

Ja Nein

5. Leiden Sie an einem schweren Sprachfehler?

Ja Nein

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Balingen, den	

Anlage 3 zum Antrag nach § 27 SprengG
Bescheinigung
zum Nachweis des Bedürfnisses



Angaben zur Person

Name, Vorname, ggfs. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	

O.g. Person ist

seit _____

Mitglied des Schützenvereins _____

und nimmt seit _____

als aktiver Schütze an Wettkämpfen nach den Regeln des deutschen Schützenbundes und am Übungsschießen des Vereins regelmäßig teil in den folgenden Sportarten und Disziplinen:

--

Hierzu benötigt der Sportschütze folgende Treibladungspulver zu folgenden Zwecken:

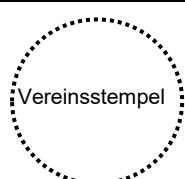
- Nitrocellulosepulver** zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- Schwarzpulver** zum Schießen mit Vorderladerwaffen auf folgender Schießanlage:

- Böllerpulver**

<input type="checkbox"/> _____

Hiermit werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift des Vereinsvorsitzenden
Balingen, den	



Anlage 4



Neue Kennzeichnung nach GHS

bisherige noch bis 01.06.2015 gültig

Merkblatt über den Erwerb und die Aufbewahrung von Treibladungspulver im privaten Bereich nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)

I. Erwerb

Für den Erwerb und den Umgang mit Treibladungspulver im privaten Bereich ist u.a. eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich.

Eine Erlaubnis erhält nur, wer

- die persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
- ein Bedürfnis hierfür nachweist,
- körperlich geeignet ist,
- das 21. Lebensjahr vollendet hat und
- den Nachweis über die Fachkunde erbracht hat.

II. Aufbewahrung

Aufbewahrung gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10.09.2001 (BGBl. I.S. 3542) in Verbindung mit der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen – SprengLR 410 – vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/82 S. 72) in den zurzeit geltenden Fassungen

Stoffart	maximale Lagermengen unbewohnter Raum	maximale Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
Lagergruppe 1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 Kg	3 Kg
Lagergruppe 1.3 nicht massenexplosionsfähige Treibladungspulver, NC-Pulver	3 Kg	5 Kg
Bei Zusammenlagerung der Pulversorten der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der Lagergruppe 1.1!		

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein. Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen – SprengLR 410 – vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/82 S. 72):

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und ausgebauten Dachräumen, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toilette, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) und eine Elektroinstallation in Feuchtraumausführung (geschlossene Leuchten) vorhanden sind.

In **Mehrfamilienhäusern** sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

Die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur **Aufbewahrung im privaten Bereich** können ferner **Stahlschränke**, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtdeckung muss gegen Anheben gesichert sein)
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an der Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind.

Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

Ungeeignete Räume

Ungeeignet für die Aufbewahrung von Treibladungspulver sind z.B. Wohnzimmer, Schlafräume – auch nur gelegentlich genutzte Fremenzimmer-, Hobby- und Arbeitsräume, Küchen, Gänge, Flure, Kleiderablagen, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebauter Dachräume, Heizöllagerräume, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, Räume mit Hauptanschlüssen von Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Strom), nur durch Lattenroste oder ähnlichem unterteilte Kellerabteile, Stallungen.

Diebstahlsicherung eines Aufbewahrungsräumes

Die Türen des Aufbewahrungsräumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsräume müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

Diebstahlsicherung eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist.

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen.

An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:

Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genutet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Aufbewahrung in Behältern außerhalb einer Wohnung

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandschränke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

Schutz vor gefährlichen Einwirkungen

Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse dürfen sich nur an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisses eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z. B. tragende Teile, Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

Schutz vor zu großer Erwärmung

Treibladungspulver sowie Gegenstände müssen so gelagert werden, dass deren Temperatur 75° C nicht überschreiten kann. Deshalb sind starke Sonneneinstrahlungen sowie das Auftreten eines Wärmestaus zu vermeiden (z. B. durch Sonnenschutzdach, hellen Anstrich des Behältnisses). Es muss ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen eingehalten werden.

Verhalten bei Abwesenheit

Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort des Schwarz- und/oder Nitropulvers durch eine andere Person bekannt gegeben wird.

Zusammenlagerung

Treibladungsstoffe und Gegenstände dürfen in einem Behältnis nur getrennt voneinander aufbewahrt werden. In einem gemeinsamen Behältnis müssen Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung

Im Aufbewahrungsraum darf **nicht geraucht** und dürfen offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen **keine leicht entzündliche oder brennbare Materialien** (z.B. Öl, Benzin, Rasenmäher mit Benzimotor, loses Papier, Holzwolle, Stroh, größere Mengen Holz) **gelagert werden**. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschnpulver, mindestens der Löschgröße III (z. B. 6 kg Löschnpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr.

Kennzeichnung der Behältnisse

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Absatz 1 Nr. 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (schwarze, detonierende Bombe auf orange-gelben Untergrund) gekennzeichnet sein. Dieses Gefahrensymbol wird ab dem 01.06.2015 nach der europäischen GHSVerordnung zu kennzeichnen sein. Hierbei handelt es sich um ein rautenförmiges Gefahrenpiktogramm mit roter Umrandung und explodierender Bombe. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

Werden gegen Diebstahl und unbefugter Entnahme gesicherte Behältnisse, z. B. im Kellerlichtschächten oder außen liegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen, verwendet, ist das Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentür des Behältnisses anzubringen.

Ortsbewegliche Aufbewahrung

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen, sie ist auf das unumgängliche Notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B.

Dauer eines Wochenendes) betragen. Es muss sichergestellt sein, dass während dieser Zeit nur der Erlaubnisinhaber Zugang zum Fahrzeug hat. Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.